

## 7. Fall

**Themen:** „Die Entscheidung“, „Die Rechtsmittel“

- Im Verfahren A gegen B wegen 16.500 Euro (13.000 Euro Schadenersatz, 3.500 Euro Schmerzensgeld) aus Verkehrsunfall steht nach drei Tagsatzungen für den Richter fest, dass A zu 1/3 Mitverschulden trägt; das Sachverständigen-Gutachten zur Höhe der Schäden am Fahrzeug des A ist noch nicht eingelangt, der medizinische Sachverständige hat sein Gutachten hingegen bereits erstattet; es wurde auch schon mit ihm erörtert. Über die von B *eventualiter* gegen die Klagsforderung eingewendeten 3.000 Euro Schäden an seinem Fahrzeug wurde – wie im Prozessprogramm festgelegt – hingegen noch gar nicht verhandelt, A hat jedoch soeben 1.000 Euro anerkannt.

*Welche(s) Urteil(e) kann der Ri möglicherweise erlassen? Was kann der überwiegend obsiegende A tun, wenn der Ri in der Endentscheidung die Kostenentscheidung vergisst?*

- Zur vorbereitenden Tagsatzung vor dem Landesgericht X in einem Verfahren wegen Herausgabe einer Sache (Streitwert: 20.000,- Euro) erscheint der Vertreter des auf Herausgabe einer Sache geklagten B trotz im Akt ausgewiesener Ladung nicht.

*Was kann der erschienene Vertreter des A tun? Was kann B dagegen tun?*

*Ändert sich an Ihrer Lösung etwas:*

- *wenn das Verfahren vor dem BG läuft?*
- *wenn die Zustellung der Ladung fraglich ist?*
- *wenn B selbst erscheint?*
- *wenn es um die Rückzahlung eines Darlehens geht?*
- *wenn die Klage unschlüssig ist?*

### **Aufgabe:**

*Beschaffen Sie sich – wenn möglich – ein oder mehr echte Urteile und vergleichen Sie deren Form und Aufbau mit dem Gesetz und den Ausführungen in ihren Lernunterlagen dazu!*

- A hat B vor dem Bezirksgericht X auf Zahlung von € 6.000 wegen Schadenersatz (€ 4.000) und Schmerzensgeld (€ 2.000) aus einem Verkehrsunfall geklagt. Am 6. Dezember 2010 erhält seine Rechtsanwältin R das Urteil.

*Wann muss die Rechtsanwältin R spätestens eine allfällige Berufung erheben?*

*Wo ist sie einzubringen?*

*Wie kann sie eingebracht werden?*

*An wen ist diese Berufung zu richten?*

- B wird zur Zahlung von € 1.000 an A verurteilt, „die restlichen € 4.500“ werden abgewiesen. Im Wesentlichen hat der Richter A festgestellt, dass der Schaden am Fahrzeug nur € 2.500 beträgt, und davon € 1.500 Schaden am Fahrzeug des B abgezogen, mit denen B aufgerechnet hat (die aber in einem parallelen Verfahren, im dem B sie von A selbständig eingeklagt hatte, rechtskräftig abgewiesen wurden). Zu den Feststellungen über den Fahrzeugschaden führt das Gericht aus, dass es den „glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen“ gefolgt ist; die Einvernahme des von A als Zeugen beantragten Mechanikers M hat es bereits in der letzten Tagsatzung „wegen Spruchreife“ abgewiesen, die Vorlage einer von diesem verfassten Rechnung samt Bemerkungen dazu als „unzulässiges Privatgutachten“ nicht zugelassen. Weil A von seiner Sozialversicherung ohnedies Krankengeld bekommen hat, hat das Gericht aus rechtlichen Erwägungen kein Beweisverfahren über Schmerzperioden in diesem Zeitraum abgeführt. Darüber hinausgehendes Schmerzensgeld wird abgewiesen, weil „erfahrungsgemäß ein Schleudertrauma bei einer Geschwindigkeitsdifferenz von weniger als 30 km/h und vollständiger Überdeckung der Fahrzeuge nicht länger als zwei Wochen Schmerzen nach sich ziehen kann.“ Eine Kostenentscheidung fehlt im Urteil.

*Welche Rechtsmittelgründe erkennen Sie?*

*Was kann auf Grund dieser Berufung geschehen?*

*Gibt es außer der Berufung noch andere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, die hier angebracht werden könnten?*